

Öffentliches Umtauschangebot

der

Atel Holding AG, Olten

(vormals: Motor-Columbus AG, Baden)

für alle

Namenaktien von je CHF 100 Nennwert

der

Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten

Umtauschverhältnis: 8.025 Namenaktien der Atel Holding AG mit einem Nennwert von je CHF 20 pro Namenaktie der Atel mit einem Nennwert von je CHF 100.

Angebotsfrist: **12. November 2007 bis 7. Dezember 2007, 16.00 Uhr MEZ** (eine Verlängerung dieser Angebotsfrist bleibt vorbehalten).

Bedingungen: Das öffentliche Umtauschangebot ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die zur Erfüllung dieses öffentlichen Umtauschangebots notwendige Kapitalerhöhung der Atel Holding AG wird im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.
- Die SWX Swiss Exchange hat die Kotierung der in der Kapitalerhöhung geschaffenen, zum Umtausch angebotenen Namenaktien der Atel Holding AG bewilligt, und diese Namenaktien sind spätestens am Börsenitag nach dem Vollzugsdatum dieses öffentlichen Umtauschangebots zum Handel zugelassen worden.
- Kein Gericht und keine Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, die den Vollzug dieses öffentlichen Umtauschangebots verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das öffentliche Umtauschangebot (**Angebot**) der Atel Holding AG (vormals Motor-Columbus AG), Bahnhofquai 12, 4601 Olten (**Atel Holding**) für alle Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten (**Atel**) wird in keinem Land ausserhalb der Schweiz gemacht, in dem es das anwendbare Recht verletzt oder dessen anwendbares Recht Atel Holding in irgendeiner Weise verpflichtet, das Angebot zu ändern, ein zusätzliches Gesuch bei Behörden oder anderen Institutionen einzureichen oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit diesem Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf solche Länder auszudehnen. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen in solchen Ländern weder verteilt noch in solche Länder gesandt werden. Diese Dokumente dürfen nicht zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten von Atel durch Personen in solchen Ländern verwendet werden.

United States of America

Atel Holding is not soliciting the tender of shares of Atel by any holder of such shares in the United States of America. The Offer is not made in or into the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. Accordingly, copies of this offer prospectus are not being made and should not be mailed or otherwise distributed or made available or sent in, into or from the United States of America, and persons receiving this offer prospectus (including custodians, nominees and trustees) must not distribute or send them or any related documents in, into or from the United States of America.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments, (ii) are persons falling within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc») of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2001 (as amended) or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as **Relevant Persons**). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

France

Nous attirons votre attention sur le fait que l'offre est régie par les lois en vigueur en Suisse et sera mise en œuvre conformément aux dispositions de la Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières et de ses ordonnances d'exécution. Aucun projet d'offre n'a été déposé en France auprès de l'Autorité des marchés financiers et l'opération n'est pas soumise à son approbation préalable.

Italia

L'Offerta non è stata convalidata dalla Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (**CONSOB**) in Italia. Quindi, l'Offerta non è fatta in Italia o per l'Italia e i detentori di azioni Atel in Italia non possono essere sollecitati in relazione all'Offerta. Copie di questo prospetto dell'offerta non vengono messe né possono essere messe a disposizione di persone in Italia.

European Economic Area

This Prospectus has not been approved by the competent authority as being equivalent to a prospectus pursuant to the Directive 2003/71/EC (the **Prospectus Directive**). Accordingly, the securities offered in connection with a takeover by means of an exchange offer according to Article 4 of the Prospectus Directive cannot be offered and will not be offered to persons in any Member State of the European Economic Area, except that securities may be offered in any Member State:

- at any time to legal entities which are authorized or regulated to operate in the financial markets or, if not so authorized or regulated, whose corporate purpose is solely to invest in securities; or
- at any time to any legal entity which has two or more of (1) an average of at least 250 employees during the last financial year; (2) a total balance sheet of more than € 43,000,000 and (3) an annual net turnover of more than € 50,000,000, all as shown in its last annual or consolidated accounts; or
- in any circumstances which do not require the publication by the Issuer of a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression «**offer**» in relation to any securities offered in connection with a takeover by means of an exchange offer in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State.

Each person who in a Member State tendered its shares pursuant to the exchange offer shall be taken by so doing to have represented and warranted to the company that it is a permitted investor and that it has complied with any other restrictions applicable to that Member State as set out in this prospectus.

A. Hintergrund dieses Angebots

I. Ausgangslage

Am 29. September 2005 haben E.D.F. International, Paris (**EDFI**), EOS Holding, Lausanne (**EOSH**), Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA, Lugano (**AIL**), Elektra Baselland (EBL), Liestal (**EBL**), Elektra Birseck (EBM), Münchenstein (**EBM**), IBAarau AG, Aarau (**IBA**), der Kanton Solothurn (**KtSO**) und Wasserwerke Zug, Zug (**WWZ**) (nachfolgend gemeinsam das **Konsortium** oder die **Konsortialmitglieder**, und AIL, EBL, EBM, IBA, KtSO sowie WWZ das **Konsortium Schweizer Minderheiten**) sowie Atel Aktienkaufverträge (die **Aktienkaufverträge**) mit der UBS AG, Basel und Zürich (**UBS**), abgeschlossen, um deren Beteiligung von insgesamt 55.6% an der Motor-Columbus AG (**MC**, bzw. die heutige Atel Holding) zu erwerben.

Der Erwerb der UBS-Beteiligung an der MC (bzw. der heutigen Atel Holding) durch das Konsortium und Atel stellt auch heute noch den Ausgangspunkt einer wirtschaftlichen Gesamttransaktion dar, mittels derer die heutige Atel-Gruppe umgeformt und mit den betrieblichen Aktivitäten und Aktiven der EOSH sowie gegebenenfalls den schweizerischen Aktiven der Electricité de France, Paris (**EDF**), ihren Tochtergesellschaften sowie den Gesellschaften, an denen sie direkt und indirekt Beteiligungen hält (zusammen nachfolgend die **EDF-Gruppe**) zusammengeführt wird, um im Sinne einer industriellen Lösung die führende Energiegesellschaft der westlichen Schweiz mit europäischer Ausrichtung und Dimension zu schaffen. Zur Regelung und Umsetzung der Transaktionsschritte zur Erreichung

dieses Gesamttransaktionsziels sind die Konsortialmitglieder und Atel am 29. September 2005 eine Konsortialvereinbarung (die **Konsortialvereinbarung**) eingegangen. Die Konsortialvereinbarung regelt auch Elemente, wie sie typischerweise in einer Aktionärsvereinbarung enthalten sind, namentlich Aspekte betreffend die Corporate Governance der MC-/Atel-Gruppe (wie z.B. Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrats und Führungsstruktur) sowie Übertragungsbeschränkungen in Bezug auf die von den Konsortialmitgliedern gehaltenen Aktien von Atel und MC (d.h. die heutige Atel Holding) (Vorkaufsrechte, Kaufsrechte, Vetorechte).

Die Aktienkaufverträge wurden am 23. März 2006 vollzogen. In Erfüllung der aufgrund des Eintritts der Konsortialvereinbarung bestehenden Angebotspflicht der Konsortialmitglieder und Atel unterbreitete MC in deren Auftrag den Publikumsaktionären der Atel am 28. März 2006 ein öffentliches Angebot in der Form eines Tauschs von Atel-Aktien gegen Aktien der MC (das **Pflichtangebot**). Gemäss der damals geltenden Fassung der Konsortialvereinbarung waren die Konsortialmitglieder sowie Atel verpflichtet, ihre jeweiligen Beteiligungen an der Atel im Rahmen des Pflichtangebots nicht zum Tausch gegen MC-Aktien anzudienen. Grund für diese Nichtandienungsverpflichtung war, dass gemäss ursprünglicher Fassung der Konsortialvereinbarung und des Angebotsprospekts vom 28. März 2006 unmittelbar nach Vollzug des Pflichtangebots eine Fusion von MC in Atel vollzogen werden sollte. Die Kombination eines öffentlichen Umtauschangebots und einer Fusion von MC in Atel war der damals von den Konsortialmitgliedern und Atel vorgezogene Weg, die MC-/Atel-Gruppe so umzustrukturieren, um zum einen das MC- und Atel-Aktionariat auf einer Ebene zu vereinen, und andererseits eine vereinfachte Holdingstruktur mit Atel als Holdinggesellschaft zu schaffen. Um unter anderem einen steuerlich ungünstigen Rücktausch der im Pflichtangebot erhaltenen MC-Aktien in Atel-Aktien im Rahmen der geplanten Fusion zu vermeiden, hatte der Verwaltungsrat in seinem Bericht gemäss Artikel 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (**BEHG**) den Atel-Aktionären entsprechend empfohlen, ihre Atel-Aktien im Rahmen des Pflichtangebots nicht anzudienen.

Auf Intervention von AEM S.p.A., Mailand (**AEM**), hielt die Eidgenössische Bankenkommission (**EBK**) in ihrem Entscheid vom 3. Mai 2006 fest, dass den Minderheitsaktionären von Atel im Ergebnis die Einhaltung ihrer Rechte gemäss Art. 32 BEHG nicht garantiert werden könne, wenn das Tauschangebot mit einer Fusion von MC in Atel kombiniert werde und die Zeitspanne zwischen Vollzug des Tauschangebots und der Genehmigung der Fusion 12 Börsentage betrage.

Aufgrund dieser EBK-Entscheidung hoben Atel und MC den Fusionsvertrag auf. Ausserdem vereinbarten die Konsortialmitglieder und Atel in einem Zusatz zur Konsortialvereinbarung, die endgültige Entscheidung über die Form der Umstrukturierung von MC und Atel aufzuschieben. Ziel blieb dabei weiterhin die Umsetzung des von den Konsortialmitgliedern und Atel verfolgten industriellen Konzepts mittels:

- Umstrukturierung von MC und Atel im Hinblick auf die Schaffung einer vereinfachten Holdingstruktur; und
- Zusammenführung von Atel mit den betrieblichen Aktivitäten und Aktiven von EOSH sowie gegebenenfalls den schweizerischen Aktiven der EDF-Gruppe.

MC veröffentlichte am 1. Juni 2006 eine entsprechende Änderung des Pflichtangebots. Das so geänderte Pflichtangebot wurde am 27. Juli 2006 erfolgreich abgewickelt.

In ihrer Empfehlung VII Aare-Tessin AG für Elektrizität vom 12. Juni 2006 bestätigte die Schweizerische Übernahmekommission die Konformität des geänderten Pflichtangebots der MC vom 1. Juni 2006 für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Atel mit dem BEHG. Die EBK bestätigte diese Empfehlung in ihrer Verfügung vom 4. Juli 2006. AEM zog jedoch den Entscheid der EBK, der das Pflichtangebot ohne Kombination mit der Fusion innert einer kurzen Frist von MC in Atel als BEHG-konform bezeichnete, an das Bundesgericht weiter. In seinem Urteil vom 27. Februar 2007 hielt das Schweizerische Bundesgericht fest, dass die EBK zu Unrecht auf die «Ablehnung» von AEM der Empfehlung VII Aare-Tessin AG für Elektrizität vom 12. Juni 2006 der Schweizerischen Übernahmekommission eingetreten sei. Für einen Weiterzug der Empfehlung der Schweizerischen Übernahmekommission bestätigenden Verfügung der EBK vom 4. Juli 2006 fehlte laut Bundesgericht der AEM das schutzwürdige Interesse. Entsprechend trat das Bundesgericht auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der AEM nicht ein.

II. Transaktionsschritte zur Erreichung der wirtschaftlichen Gesamttransaktion

Nach Kenntnisnahme des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts haben die Konsortialmitglieder und Atel im Rahmen einer Studie eine grosse Anzahl von alternativen Umstrukturierungsvarianten unter Berücksichtigung von operationellen, fiskalischen, rechtlichen, buchhalterischen und politischen Kriterien geprüft. Mit Zusatz zur Konsortialvereinbarung vom 5. Oktober 2007 haben sich die Konsortialmitglieder und Atel auf folgende Transaktionsschritte zur Umsetzung des industriellen Konzepts (siehe I.(1) und (2)) geeinigt:

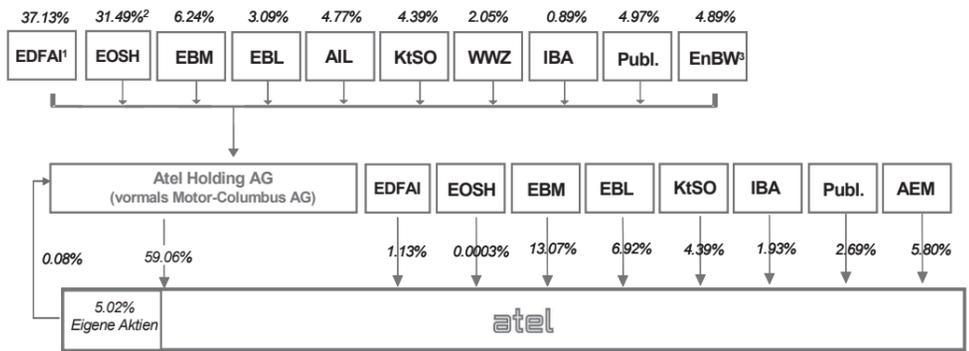
- Durchführung eines freiwilligen öffentlichen Angebots durch Atel Holding für alle Namenaktien der Atel in der Form eines Tauschs von Atel-Aktien in Atel Holding-Aktien.
- Soweit im Rahmen des Angebots nicht sämtliche Aktien der Atel an Atel Holding angedient werden, die Durchführung von geeigneten Massnahmen, um eine vollständige Kontrolle von Atel Holding über ihre operative Tochtergesellschaft Atel zu gewährleisten, wie etwa die Einleitung eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Artikel 33 BEHG oder einer Abfindungsfusion nach Fusionsgesetz.
- Atel Holding beabsichtigt weiter, die Aktien der Atel nach Vollzug des Angebots von der SWX Swiss Exchange dekotieren zu lassen.
- Reorganisation der existierenden Atel-Gruppe.
- Zusammenführung der Atel-Gruppe mit den betrieblichen Aktivitäten und Aktiven von EOSH sowie gegebenenfalls mit den schweizerischen Aktiven der EDF-Gruppe.

(1) Durchführung des Angebots

Die Durchführung des Angebots erfolgt vor folgendem Hintergrund:

Beteiligungsverhältnisse im Vorfeld des Angebots

Die Beteiligungsverhältnisse an Atel Holding / Atel stellen sich zur Zeit wie folgt dar:



¹ EDF Alpes Investissements Sàrl, Martigny (EDFAI), eine 100%-ige Tochtergesellschaft der EDFI, hat vor Vollzug der Aktienkaufverträge von der EDFI deren Beteiligungen an der Atel Holding und der Atel erworben. Infolge dieser Übertragung sowie eines ausdrücklichen Vertragsbeitritts ist EDFAI auch Partei der Konsortialvereinbarung.

² 5.02% der insgesamt von EOSH gehaltenen 31.49% Aktien der Atel Holding stehen zwar ebenfalls im Eigentum der EOSH, die damit verbundenen Mitwirkungs- und Schutzrechte (insb. Stimmrechte) sind jedoch aufgrund der Konsortialvereinbarung nicht ausübbar. Weiter werden diese 5.02% Atel Holding-Aktien für die Berechnung der von den Konsortialmitgliedern angestrebten Beteiligungsverhältnisse an Atel Holding / Atel (vgl. im Einzelnen die nachfolgenden Darstellungen in Ziff. (2) und (5)) sowie für die Allokation der Rechte und Pflichten der Parteien unter der Konsortialvereinbarung nicht berücksichtigt.

³ EDFI verfügt über eine Beteiligung von 46.07% an EnBW.

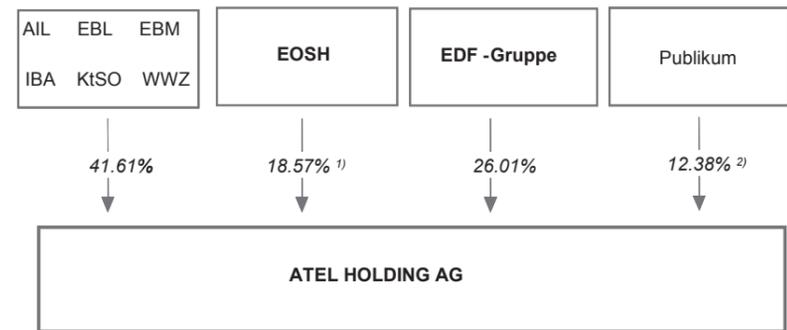
Die Beteiligungsverhältnisse der Konsortialmitglieder und Atel an Atel Holding und Atel gemäss obiger Darstellung berücksichtigen den Vollzug der Aktienkaufverträge, die Durchführung des Pflichtangebots sowie den Vollzug eines Tauschs von MC-Aktien der Atel einerseits mit Atel-Aktien von gewissen Konsortialmitgliedern (siehe Abschnitt C.9) andererseits. Auf Basis des Aktientauschvertrags vom 8. Februar 2007 zwischen Atel und gewissen Konsortialmitgliedern erfolgte am 29. Juni 2007 der Umtausch von 36'000 von Atel gehaltenen MC-Aktien mit 114'444 Aktien der Atel, die von gewissen Konsortialmitgliedern gehalten wurden. Das Umtauschverhältnis betrug dabei 3.179 Atel-Aktien für 1 MC-Aktie bzw. 0.315 MC-Aktien je Atel-Aktie. Es wurden im Rahmen des Aktientauschs keine Fraktionenabgeltungen oder sonstige Vergütungen geleistet.

(2) Massnahmen zur Erreichung einer 100%-igen Kontrolle von Atel Holding über Atel

Soweit im Rahmen des Angebots nicht sämtliche Aktien der Atel an Atel Holding angedient werden, beabsichtigt Atel Holding, geeignete Massnahmen einzuleiten, um eine vollständige Kontrolle von Atel Holding über ihre operative Tochtergesellschaft Atel zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Ziels kommen insbesondere folgende Massnahmen in Betracht:

- Ein Kraftloserklärungsverfahren nach Artikel 33 BEHG, sofern Atel Holding nach Abschluss dieses Angebotes mehr als 98% der Stimmrechte der Atel hält. In einem solchen Verfahren erhalten die Aktionäre der Atel, die ihre Atel-Aktien im Rahmen des Angebots an Atel Holding nicht angedient haben, Aktien der Atel Holding nach Massgabe des für das Angebot massgebenden Umtauschverhältnisses (vgl. Abschnitt K.9 für Ausführungen zu den steuerrechtlichen Konsequenzen).
- Eine Fusion von Atel in eine direkt oder indirekt gehaltene Schweizer Tochtergesellschaft, wobei die bei Atel verbleibenden Aktionäre als Abfindung Aktien in Atel Holding erhalten sollen (vgl. Abschnitt E.3 für nähere Ausführungen zur Abfindung und Abschnitt K.9 für Ausführungen zu den steuerrechtlichen Konsequenzen). Diese Alternative kommt in Betracht, sofern Atel Holding nach Abschluss des Angebots nicht mehr als 98% der Stimmrechte der Atel halten sollte. Aufgrund der Verpflichtung der Konsortialmitglieder, ihre Atel Aktien im Rahmen dieses Angebots an Atel Holding anzudienen, ist davon auszugehen, dass die für eine Abfindungsfusion notwendige 90%-Grenze in jedem Fall überschritten wird.

Angestrebte Beteiligungsverhältnisse nach Vollzug des Angebots und Massnahmen zur Erreichung einer 100%-igen Kontrolle von Atel Holding über Atel



¹⁾ Aufgrund der geplanten Transaktionen reduziert sich der Anteil der von EOSH gehaltenen Aktien, die der besonderen Regelung gemäss der Fussnote in der Darstellung «Beteiligungsverhältnisse im Vorfeld des Angebots» unterworfen sind, von 5.02% auf 2.96%.

²⁾ Atel hält nach Vollzug des Angebots 1.44% Namenaktien Atel Holding (vgl. Abschnitt E.5).

Die Beteiligungen in obiger Darstellung beruhen auf einem Austauschverhältnis von 0.127 Namenaktien Atel zu 1 Namenaktie Atel Holding. Dieses Austauschverhältnis ist im Verhältnis unter den Konsortialmitgliedern gemäss Konsortialvereinbarung massgeblich. Nach Durchführung des Angebots sowie etwaiger Massnahmen zur Sicherstellung einer vollständigen Kontrolle von Atel Holding über ihre operative Tochtergesellschaft Atel auf Basis des Umtauschverhältnisses gemäss nachfolgend B.3 werden die von den Konsortialmitgliedern angestrebten Beteiligungen allerdings nicht exakt erreicht werden. Zu Erreichung der angestrebten Beteiligungsverhältnisse sieht die Konsortialvereinbarung deshalb im Sinne eines Ausgleichsmechanismus einen Aktientransfer ohne Gegenleistung unter den Konsortialmitgliedern sowie unter Umständen eine Kapitalherabsetzung bei Atel Holding oder Atel vor.

(3) Dekotierung der Atel-Aktien

Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt Atel Holding, die Aktien der Atel von der SWX Swiss Exchange dekotieren zu lassen.

(4) Reorganisation der existierenden Atel-Gruppe

Ein Teil der konsortialvertraglich vereinbarten Umstrukturierung der Atel-Gruppe ist zum Zeitpunkt dieses Angebots bereits erfolgt. Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung der Atel Holding (bzw. der damaligen MC) am 7. November 2007 erfolgte im Rahmen einer Generalrevision der Statuten insbesondere eine Anpassung der früheren MC-Statuten an diejenigen der Atel (mit Ausnahme der Befreiung von der Angebotspflicht nach BEHG, welche weiterbestehen bleibt). Wesentliche Statutenänderungen sind insbesondere: die Firma wurde von Motor-Columbus AG in Atel Holding AG geändert, der Sitz der Atel Holding (bzw. der früheren MC) findet sich neu statt in Baden, Kanton Aargau, in Olten, Kanton Solothurn, die bisherigen Inhaberaktien sind in Namenaktien umgewandelt worden, mit gleichzeitiger Änderung der Stückelung des Aktienkapitals durch Zerlegung der Aktien mit bisherigem Nennwert von CHF 500 in CHF 20 (sog. «Aktiensplit»), und der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat das Recht, einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Atel Holding abzuordnen. Im Nachgang zur Anpassung der Atel Holding Statuten an diejenigen der Atel (mit Ausnahme der Befreiung von der Angebotspflicht nach BEHG, welche weiterbestehen bleibt), wird auch eine Anpassung des Atel-Holding Organisations- und Geschäftsleitungsreglements an dasjenige der Atel erfolgen. Im Weiteren hat die Generalversammlung der Atel Holding am 7. November 2007 eine Kapitalerhöhung im Umfang von mindestens CHF 133'717'460 und höchstens CHF 199'510'050 zur Finanzierung des vorliegenden Angebots beschlossen sowie genehmigtes Kapital im Umfang von CHF 194'671'220 geschaffen.

Es ist ferner beabsichtigt, unmittelbar vor dem Vollzug der Zusammenführung mit den betrieblichen Aktiven und Aktivitäten der EOSH (siehe nachstehend Ziff. (5)) die heutige Konzernstruktur der Atel-Gruppe neu zu organisieren. Dabei soll sich die Konzernleitung in Olten befinden. Die Konzernstruktur soll neu aus einer einheitlichen Konzernführung und den vier Geschäftsbereichen Schweiz (mit Entscheidungs-Center in Lausanne), Europa (mit Entscheidungs-Center in Olten), Trading (mit Entscheidungs-Center in Olten) und Energie-Services (mit Entscheidungs-Center in Zürich/Heidelberg) sowie den Funktionsbereichen Management Services in Olten, Financial Services in Olten und Business Development in Neuenburg bestehen.

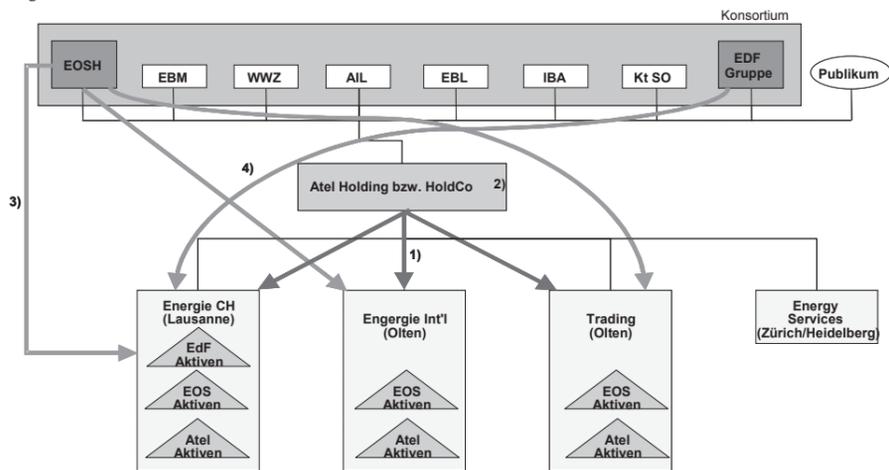
Unmittelbar vor dem Vollzug der Zusammenführung mit den betrieblichen Aktiven und Aktivitäten der EOSH soll Atel Holding schliesslich erneut umfirmiert werden (die umfirmierte Atel Holding nachstehend **HoldCo**) sowie ein Sitzwechsel von Olten nach Neuenburg erfolgen.

(5) Zusammenführung mit den betrieblichen Aktivitäten und Aktiven von EOSH | Mögliche Einbringung der schweizerischen Aktiven der EDF-Gruppe

Als letzter Schritt der Gesamttransaktion ist beabsichtigt, dass EOSH ihre betrieblichen Aktivitäten und Aktiven gemäss den in der Konsortialvereinbarung festgelegten Modalitäten möglichst rasch nach Vollzug des Angebots auf eine nach politischen, rechtlichen, fiskalischen und operationellen Kriterien optimierte Art und Weise mit HoldCo zusammenführt und eine Unternehmensgruppe bildet, die sowohl in der Romandie als auch in der Deutschschweiz verwurzelt ist. Ausserdem besteht die Absicht, dass die Beteiligungen der EDF-Gruppe an schweizerischen Kraftwerken in Atel Holding bzw. HoldCo eingebracht werden, wenn möglich gleichzeitig mit der Zusammenführung mit EOSH.

Gemäss Konsortialvereinbarung ist EOSH zur Umsetzung dieses Transaktionsschritts berechtigt und verpflichtet, sofern die Zusammenführung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 erfolgt. EDFI hat in der Konsortialvereinbarung ihre diesbezügliche feste Absicht konstatiert und überdies von Atel eine einseitig ausübende Option zur Einbringung der schweizerischen Beteiligungen der EDF-Gruppe bis 30. Juni 2008 erhalten. Die vorgenannten Fristen können unter gewissen Voraussetzungen verlängert werden.

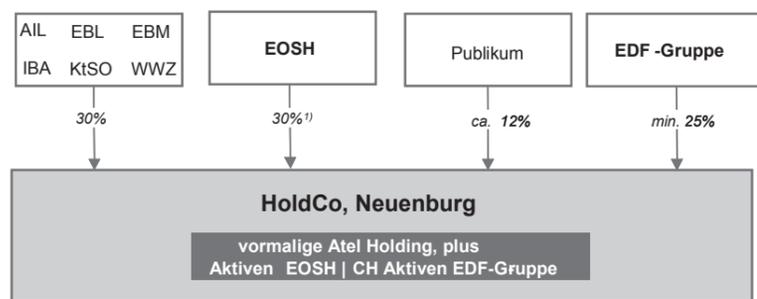
Zusammenfassend stellen sich die einzelnen Transaktionsschritte zur Umsetzung des industriellen Konzepts wie folgt dar:



- 1) Reorganisation der Konzernstruktur
- 2) Umfirmierung von Atel Holding AG in HoldCo sowie Sitzwechsel nach Neuenburg
- 3) Übertragung von betrieblichen Aktivitäten und Aktiven (inkl. Beteiligungen) der EOSH
- 4) Beabsichtigte Übertragung der CH Aktiven der EDF-Gruppe auf Atel Holding bzw. HoldCo

Die von EOSH übertragenen betrieblichen Aktivitäten und Aktiven bzw. die schweizerischen Aktiven der EDF-Gruppe werden nach Absicht der Parteien der Konsortialvereinbarung teils durch Ausgabe von HoldCo-Aktien und – soweit die nachgenannten Beteiligungen überschritten werden – gegebenenfalls in bar abgegolten. Die Konsortialmitglieder beabsichtigen, dass nach Vollzug der genannten Sacheinlagen EOSH sowie das Konsortium Schweizer Minderheiten (bestehend aus AIL, EBL, EBM, IBA, KtSO sowie WWZ) je eine Beteiligung von 30% und die EDF-Gruppe eine Minimalbeteiligung von 25% an der neu in Neuenburg domizilierten HoldCo halten werden.

Angestrebte Aktionärsstruktur nach Vollzug der Transaktionen mit EOSH und EDF-Gruppe



- 1) Ausschliesslich der 2.96% von EOSH gehaltenen Aktien (nach Vollzug des Angebots und Massnahmen zur Erreichung einer 100%-igen Kontrolle von Atel Holding über Atel), die der besonderen Regelung gemäss Fussnote 1) in der Darstellung «Beteiligungsverhältnisse nach Vollzug des Angebots und Massnahmen zur Erreichung einer 100%-Kontrolle von Atel Holding über Atel» unterworfen sind.

Die Konsortialvereinbarung legt die Rahmenbedingungen der Sacheinlagen von EOSH bzw. der EDF-Gruppe fest. Insbesondere enthält sie detaillierte Bestimmungen, wie die jeweiligen von EOSH bzw. der EDF-Gruppe einzubringenden Vermögenswerte bzw. die gegen diese Sacheinlagen auszugebenden HoldCo-Aktien zu bewerten sind.

Im Weiteren erfordern die Sacheinlagen durch EOSH bzw. durch die EDF-Gruppe je eine vorgängige Einigung über eine Transaktionsvereinbarung, welche die für diese Art von Transaktionen üblichen Bestimmungen enthält, wie insbesondere gegenseitige Vollzugsbedingungen sowie gegenseitige Sach- und Rechtsgewährleistungen, Schadenshaltungen und Transaktionssicherungen. Die Einbringungspflicht von EOSH ist weiter insofern bedingt, als aufgrund der erwähnten Bewertungsverfahren EOSH mit ihrer Sacheinlage eine Beteiligung an HoldCo von mindestens 25% erreichen muss, ansonsten EOSH davon Abstand nehmen kann. Ausserdem kann EOSH auf die Sacheinlagen verzichten, sofern diese (i) einen nachweisbaren, erheblichen negativen finanziellen Einfluss auf EOSH haben würden, der den Fortbestand von EOSH nach unternehmerischen Gesichtspunkten gefährden würde oder (ii) falls kein steuernerhaltender Vollzug der Transaktion möglich ist und keine wirtschaftlich gleichwertige, für HoldCo und EOSH akzeptable Lösung umgesetzt werden kann.

Für den Fall, dass die EDF-Gruppe ihre Absicht zur Einbringung der Sacheinlagen ganz oder teilweise nicht umsetzt bzw. ihr Optionsrecht nicht ausübt, ist sie alternativ berechtigt, Aktien an HoldCo durch Barliberierung zu zeichnen und dadurch die Beteiligung im Umfang der angestrebten Aktionärsstruktur zu erreichen.

B. Das Angebot

1. Voranmeldung

Am 8. Oktober 2007 wurde eine Voranmeldung dieses Angebots im Sinne von Art. 7 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (UEV-UEK) in den elektronischen Medien veröffentlicht. Am 10. Oktober 2007 erfolgte die Publikation der Voranmeldung in der «Neuen Zürcher Zeitung» und in «L'Agefi».

2. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle ausgegebenen Namenaktien der Atel von je CHF 100 Nennwert, die am Tage der Unterbreitung des Angebots nicht im Eigentum der Atel Holding stehen.

Die Anzahl der vom Angebot erfassten Atel-Aktien berechnet sich per 5. November 2007 wie folgt:

Ausgegebene Atel-Aktien	3'036'000
minus der von Atel Holding gehaltenen Atel-Aktien	(1'792'946)
vom Angebot erfasste Atel-Aktien	<u>1'243'054</u>

Es sind keine Wandel- oder Erwerbsrechte mit Bezug auf Aktien der Atel ausstehend.

3. Umtauschverhältnis

Die Aktionäre der Atel erhalten 8.025 Namenaktien der Atel Holding mit einem Nennwert von je CHF 20 je Namenaktie der Atel mit einem Nennwert von je CHF 100.

Dieses Umtauschverhältnis entspricht (unter Berücksichtigung des Aktiensplits) dem Umtauschverhältnis des Pflichtangebots (vgl. Abschnitt A.1.).

Aufgrund des Umtauschverhältnisses von 1 zu 8.025 können Fraktionen in Atel Holding-Aktien (Bruchteile einer ganzen Aktie auf drei Dezimalstellen) entstehen. In diesem Fall wird auf die nächste ganze Atel Holding-Aktie pro Aktionär abgerundet und Fraktionen werden bei Vollzug des Angebots in bar durch Atel Holding abgegolten, wobei als Basis der letzte Schlusskurs der Atel Holding-Aktie zwei Börsentage vor Abwicklung des Angebots (d.h. voraussichtlich der 7. Januar 2008) gilt.

4. Beschreibung der Aktien der Atel Holding

Mit Beschluss der Generalversammlung der Atel Holding vom 7. November 2007 wurden die bisher bestehenden 511'250 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 500 in 12'781'250 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20 umgewandelt. Der Beschluss der Generalversammlung wurde am gleichen Tag im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

Jede Aktie berechtigt an der Generalversammlung der Atel Holding zu einer Stimme. Es bestehen keine Vinkulierungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen. Die Inhaber von Namenaktien der Atel Holding sind an von der Generalversammlung der Atel Holding beschlossenen Dividendenausschüttungen nach Massgabe ihrer jeweiligen Beteiligung berechtigt und haben im Falle einer Liquidation, Auflösung oder einer anderen Verteilung der Aktiven der Atel Holding Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil, nach Bezahlung aller Schulden. Die Statuten der Atel Holding sehen keinerlei Vorkaufs-, Rückkaufs- oder Wandelrechte in Verbindung mit den Aktien vor.

Die Statuten der Atel Holding sehen eine sogenannte Opting-out Klausel vor, wonach die Aktionäre der Atel Holding nicht von einem öffentlichen Pflichtangebot gemäss Art. 32 und 52 BEHG profitieren würden.

Dividenden und andere geldwerten Leistungen von den Reserven der Gesellschaft an die Aktionäre (einschliesslich über den Nennwert hinausgehende Liquidationserlöse und Gratisaktien) sind Gegenstand der eidgenössischen Verrechnungssteuer. Grundsätzlich hat die Gesellschaft die Verrechnungssteuer in Höhe von 35% der Bruttodividende an die eidgenössische Steuerverwaltung zu überweisen.

Die Verrechnungssteuer wird in der Regel vollumfänglich zurückerstattet, wenn der Aktionär im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hatte, an den Aktien nutzungsrechtlich war und die erhaltene Bruttoleistung in seiner persönlichen Steuererklärung fristgerecht und ordnungsgemäss deklariert (natürliche Personen) bzw. wenn der steuerbare Ertrag in der Erfolgsrechnung enthalten ist (juristische Personen).

Im Ausland ansässigen Aktionären wird die Verrechnungssteuer, basierend auf zwischen der Schweiz und dem Domizilstaat der Aktionäre bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen, entweder ganz oder teilweise zurückerstattet, sofern und soweit diese Aktionäre die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens erfüllen. In besonderen Fällen kann die Verrechnungssteuerpflicht gegenüber in- oder ausländischen Aktionären durch Meldung der Gesellschaft an die eidgenössische Steuerverwaltung erfüllt werden. Dabei hat die Gesellschaft die eidgenössische Steuerverwaltung um eine Bewilligung zur Inanspruchnahme des Meldeverfahrens zu ersuchen. Eine vollständige Entlastung von der Verrechnungssteuer können Aktionäre erwirken, die die Bedingungen von Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU erfüllen.

Die Kurse der Aktien der Atel Holding entwickelten sich in den drei letzten Jahren wie folgt (Kurse in CHF)*:

Atel Holding	2004	2005	2006	2007**
Höchst	4'920.0	7'450.0	9'650.0	11'800.0
Tiefst	2'948.0	4'781.0	5'875.0	9'270.0

Aktiensplit-adjustiert entwickelten sich die Kurse der Aktien der Atel Holding in den drei letzten Jahren wie folgt (Kurse in CHF)*:

Atel Holding	2004	2005	2006	2007**
Höchst	196.8	298.0	386.0	472.0
Tiefst	117.9	191.2	235.0	370.8

* Quelle: Bloomberg

** 1. Januar 2007 bis 5. Oktober 2007, der letzte Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung.

5. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt am 12. November 2007 und endet am 7. Dezember 2007, 16.00 Uhr MEZ.

Atel Holding behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist auf bis zu 40 Börsentage zu verlängern. In diesem Fall werden der Beginn der Nachfrist sowie das Vollzugsdatum entsprechend verschoben. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus kann nur mit Zustimmung der Übernahmekommission erfolgen.

6. Nachfrist

Nach Ablauf der Angebotsfrist haben die Aktionäre der Atel während 10 Börsentagen ab der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses, welche nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt, ein Recht zur nachträglichen Annahme des Angebots. Die Nachfrist dauert voraussichtlich vom 13. Dezember 2007 bis 28. Dezember 2007, 16.00 Uhr MEZ.

7. Bedingungen

Das Angebot ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die zur Erfüllung dieses Angebots notwendige Kapitalerhöhung von Atel Holding wird im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.
2. Die SWX Swiss Exchange hat die Kotierung der in der Kapitalerhöhung geschaffenen, zum Umtausch angebotenen Namenaktien der Atel Holding bewilligt, und diese Namenaktien sind spätestens am Börsentag nach dem Vollzugsdatum dieses Angebots zum Handel zugelassen worden.
3. Kein Gericht und keine Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, die den Vollzug dieses Angebots verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Die vorgenannten Bedingungen gelten als aufschiebende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der UEV-UEK. Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gelten die vorgenannten Bedingungen als auflösende Bedingungen im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK.

Atel Holding behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Bedingungen zu verzichten. Falls eine oder mehrere der Bedingungen bei Ablauf der Angebotsfrist nicht erfüllt sind und Atel Holding auf deren Erfüllung nicht verzichtet hat, ist Atel Holding berechtigt:

- (i) das Angebot dennoch als zustande gekommen zu erklären; in diesem Fall kann Atel Holding die Erfüllung des Angebots jedoch um höchstens vier Monate (oder eine längere von der Übernahmekommission genehmigte Frist) nach Beendigung der Nachfrist aufschieben, wobei das Angebot ohne weitere Rechtsfolgen dahinfällt, wenn die vorstehend aufgeführten auflösenden Bedingungen auch nach vier Monaten (oder einer längeren von der Übernahmekommission genehmigten Frist) weder erfüllt sind noch Atel Holding auf deren Erfüllung verzichtet hat; oder
- (ii) das Angebot ohne weitere Rechtsfolgen als nicht zustande gekommen zu erklären.

C. Angaben über den Anbieter¹

¹ Ergänzende Angaben zum Anbieter sind in Abschnitt M des Angebotsprospekts in erweiterter Form als Kotierungs- und Emissionsprospekt (vgl. Abschnitt F) enthalten.

1. Gründung

Am 20. November 1895 wurde die «Motor» Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität und am 4. Juni 1913 die «Aktiengesellschaft Columbus für elektrische Unternehmungen» je in Baden gegründet. 1923 fusionierten die beiden Unternehmungen zur «Motor-Columbus Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen», aus der Motor-Columbus AG bzw. die heutige Atel Holding AG entstanden ist.

2. Firma, Sitz und Dauer

(Art. 1 der Statuten der Atel Holding)

Die Atel Holding war seit dem 9. Februar 1921 bis zum 7. November 2007 im Handelsregister des Kantons Aarau eingetragen.

Per 7. November 2007 wurde die Firmenänderung von Motor-Columbus AG (Motor-Columbus SA – Motor-Columbus Ltd) in Atel Holding AG (Atel Holding SA – Atel Holding Ltd) sowie die Sitzverlegung von Baden nach Olten beschlossen und gleichentags im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen. Somit besteht unter der Firma Atel Holding AG (Atel Holding SA – Atel Holding Ltd) und unter der Registernummer CH-400.3.923.145-9 eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Olten und mit Domiziladresse Bahnhofquai 12, 4601 Olten.

Die Aktien der Atel Holding sind an der SWX Swiss Exchange kotiert.

Gemäss Statuten vom 7. November 2007 ist die Dauer der Gesellschaft unbeschränkt.

3. Gesellschaftszweck

(Art. 2 der Statuten der Atel Holding)

Zweck der Atel Holding ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen von Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet von Energie, Elektrizität, Gas und Wärme. Sie kann Immobilien erwerben, verwalten, belasten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind.

4. Haupttätigkeitsbereiche

Die Atel Holding ist eine Finanzholding und führt selber keine operative Tätigkeit aus. Die Beteiligung von Atel Holding an Atel macht per 30. Juni 2007 mehr als 99% (bei wirtschaftlicher Betrachtung, d. h. Bewertung der Beteiligung an Atel zum Marktwert (Anzahl Aktien zum Börsenkurs)) ihrer Aktiven aus. Die übrigen Vermögenswerte bestehen in Anteilen an Finanz- und Immobilienunternehmen. Eine Übersicht der direkt und indirekt gehaltenen Gesellschaften ist im Geschäftsbericht 2006, S. 79 ff. enthalten.

5. Kapitalstruktur

(Art. 4 der Statuten der Atel Holding)

Bis zum 7. November 2007 betrug das Aktienkapital CHF 255'625'000, eingeteilt in 511'250 voll liberierte Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 500. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 7. November 2007 wurden die Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt und die Aktien im Verhältnis 1:25 zerlegt; der Beschluss wurde gleichentags im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen. Entsprechend beträgt das Aktienkapital nun CHF 255'625'000, eingeteilt in 12'781'250 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.

Es besteht kein bedingtes Kapital. Es sind keine Wandelanleihen oder Optionen ausstehend.

Der Verwaltungsrat hat im Hinblick auf den Vollzug des Angebots eine Kapitalerhöhung von mindestens CHF 133'717'460 und von maximal CHF 199'510'080 beantragt, welcher die Generalversammlung mit Beschluss vom 7. November 2007 zugestimmt hat. Unmittelbar nach Ablauf der Nachfrist wird der Verwaltungsrat im Hinblick auf den Vollzug dieses Angebots die Erhöhung des Aktienkapitals der Atel Holding in dem für den Vollzug des Angebots notwendigen Umfang durchführen, um die für die Abwicklung des vorliegenden Angebots notwendigen Aktien bereitzustellen.

Im Weiteren hat der Verwaltungsrat an der Generalversammlung vom 7. November 2007 die Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von CHF 194'671'220 beantragt. Die Generalversammlung hat diesem Antrag zugestimmt und der Verwaltungsrat wird diesen Beschluss im Rahmen der Durchführung der Kapitalerhöhung beim

Handelsregister zur Eintragung anmelden. Gemäss der Statutenbestimmung über das genehmigte Kapital ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (3) für die Ausgabe von Aktien im Rahmen einer internationalen Platzierung verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden. Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien und die Art der Einlage festzusetzen.

6. Regeln über Pflichtangebote (BEHG)

Art. 23 der Statuten der Atel Holding sieht eine sogenannte Opting-out Klausel vor, wonach die Erwerber von Aktien der Atel Holding von der Pflicht eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Art. 32 und 52 BEHG befreit sind.

7. Identität der Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die über mehr als 5% der Stimmrechte verfügen

Aufgrund der Konsortialvereinbarung kontrollieren die nachfolgenden Aktionäre als Gruppe per Datum dieses Angebots insgesamt 11'520'850 der Atel Holding Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20. Dies entspricht 90.14% des gesamten Aktienkapitals der Atel Holding. Die Gruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- EDF Alpes Investissements Sàrl (37.13%)² Centrale de la Bâtiaz, Case postale 391, CH-1920 Martigny, eine 100%-ige Tochtergesellschaft von EDFI, Tour EDF - 20, place de La Défense, F-92050 Paris La Défense, ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft von Electricité de France, 22/30, avenue de Wagram, F-75382 Paris 8
- EOS Holding, Lausanne (31.49%)³ Ch. de Mornex 10, CP 570, CH-1001 Lausanne
- Ein Unterkonsortium (Konsortium Schweizer Minderheiten) bestehend aus:
 - Aziende Industriali di Lugano SA, Lugano (4.77%) Via della Posta 8, CH-6900 Lugano
 - Elektra Baselland (EBL), Liestal (3.09%) Mühlemattstrasse 6, CH-4410 Liestal
 - Elektra Birseck (EBM), Münchenstein (6.24%) Weidenstrasse 27, CH-4142 Münchenstein
 - IBAarau AG, Aarau (0.89%) Obere Vorstadt 37, CH-5001 Aarau
 - Kanton Solothurn, Solothurn (4.39%) Barfüssergasse 24, CH-4509 Solothurn
 - Wasserwerke Zug, Zug (2.05%) Chollerstrasse 24, CH-6301 Zug
- Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten (0.08%) Bahnhofquai 12, CH-4600 Olten

 2 Ohne EnBW, welche 4.89 % der Atel Holding-Aktien hält. EDFI verfügt über eine Beteiligung von 46.07% an EnBW.

3 Gemäss Konsortialvereinbarung darf EOSH in Bezug auf 5.02% der insgesamt von ihr gehaltenen 31.49% Aktien der Atel Holding die damit verbundenen Mitwirkungs- und Schutzrechte (insb. Stimmrechte) nicht ausüben.

Die Mitglieder obiger Gruppe haben sich, mit Ausnahme von Atel, in ihrer Eigenschaft als Parteien der Konsortialvereinbarung dazu verpflichtet, dass sie ihre Atel-Namenaktien, d.h. insgesamt 833'131, im Rahmen des Angebots andienen werden. Sie werden deshalb, unter der Voraussetzung des Vollzugs dieses Angebots und der dazu erforderlichen Kapitalerhöhung der Atel Holding, weitere 6'685'873 Namenaktien der Atel Holding, je mit einem Nennwert von CHF 20, hinzuerwerben. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat der Atel am 7. November 2007 beschlossen, aufgrund von rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen und finanziellen Überlegungen im Rahmen des Angebots 37'855 eigene Aktien anzudienen und 114'444 eigene Aktien zurückzubehalten. Die prozentuale Gesamtbeteiligung der Mitglieder der obenewährnten Gruppe (inkl. Atel) an der Atel Holding nach Vollzug des Angebots hängt von der Andienungsrate der übrigen Aktionäre der Atel ab und beträgt zwischen 84.76% (Annahme: alle Aktien der Atel, mit Ausnahme der eigenen Aktien der Atel, die Atel zurückbehält, werden im Rahmen des Angebots angedient) und 93.62% (Annahme: nur Konsortialmitglieder sowie Atel im Umfang von 37'855 eigenen Aktien dienen ihre Atel Aktien an).

Zuständige Person für die Vertretung aller Gruppenmitglieder ist:

Kurt Baumgartner,
Leiter Financial Services,
Atel Holding AG,
Bahnhofquai 12, CH-4600 Olten

8. In gemeinsamer Absprache handelnde Personen

In gemeinsamer Absprache mit Atel Holding handeln folgende Personen (für weitere Angaben siehe auch Ziffer 7 oben):

– Alle durch Atel Holding direkt und indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften

– EDF und alle von ihr direkt und indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften

– EOSH und alle von ihr direkt und indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften

– Alle von Atel direkt und indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften

– Die Mitglieder des Konsortiums Schweizer Minderheiten und die von ihnen direkt und indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften

9. Käufe und Verkäufe von Namenaktien der Atel

Am 8. Februar 2007 haben Atel, EDFAI, EBL, EBM, IBA und der Kanton Solothurn einen Aktientauschvertrag betreffend den Tausch der von Atel gehaltenen Aktien der Motor-Columbus AG (der heutigen Atel Holding AG) gegen Atel-Aktien der anderen Parteien abgeschlossen. Der Aktientauschvertrag wurde am 29. Juni 2007 vollzogen. Insgesamt haben EDFAI, EBL, EBM, IBA und der Kanton Solothurn unter dem Aktienkaufvertrag 114'444 Atel-Aktien gegen 36'000 Atel-Holding-Aktien getauscht. Das Umtauschverhältnis entsprach somit 3.179 Atel-Aktien je MC-Aktie bzw. 0.315 MC-Aktien je Atel-Namenaktie. Gemäss dem am 7. November 2007 beschlossenen Aktiensplit würde dies einem Umtauschverhältnis von 0.127 Atel-Namenaktien gegen 1 Atel-Holding-Aktie bzw. 1 Atel-Namenaktie gegen 7.875 Atel-Holding-Aktien entsprechen. Im Rahmen des Aktientauschs wurden keine Fraktionsabteilungen oder sonstige Vergütungen geleistet.

Mit Ausnahme der vorgenannten Transaktion haben Atel Holding sowie die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen in den letzten zwölf Monaten vor der Voranmeldung, d. h. vom 7. Oktober 2006 bis 7. Oktober 2007, keine Atel-Aktien gekauft oder verkauft.

10. Geschäftsbericht

Die Jahresberichte 2004, 2005 und 2006 sowie der Zwischenbericht per 30. Juni 2007, einschliesslich Erfolgsrechnung und Bilanz, können kostenlos bei Atel Holding AG, Bahnhofquai 12, 4601 Olten (Tel. +41 (0)62 286 75 60, Fax +41 (0)62 286 76 69, E-Mail: info@atel.ch) bezogen werden und sind zudem via Internet abrufbar⁴.

Seit dem letzten Zwischenbericht per 30. Juni 2007 sind keine bedeutenden Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten eingetreten. Vorbehalten bleiben die Transaktionen, wie im Abschnitt A («Hintergrund dieses Angebots») beschrieben.

4 http://www.motor-columbus.ch/de/info/pdf/gb_2006_d.pdf; http://www.motor-columbus.ch/de/info/pdf/mc_gb_2005_d.pdf; http://www.motor-columbus.ch/de/info/pdf/mc_gb_2004_d.pdf

11. Dividenden

Die Atel Holding hat in den letzten fünf Geschäftsjahren pro Atel Holding-Aktie für das betreffende Geschäftsjahr folgende Dividende ausgerichtet:

Jahr	Dividende	Äquivalent nach Aktiensplit
2006:	CHF 120.00	CHF 4.80
2005:	CHF 80.00	CHF 3.20
2004:	CHF 50.00	CHF 2.00
2003:	CHF 45.00	CHF 1.80
2002:	CHF 40.00	CHF 1.60

Die im Tausch für die Namenaktien der Atel erhaltenen Namenaktien der Atel Holding berechtigen erstmals für das Geschäftsjahr 2007 zu einem Dividendenbezug.

12. Beteiligung an der Zielgesellschaft

Das Aktienkapital der Atel beträgt CHF 303'600'000, eingeteilt in 3'036'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.

Die Beteiligung der Atel Holding und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen kann der folgenden Übersicht, Stand 1. November 2007, entnommen werden:

Eigentümer	Namenaktien der Atel	
Anzahl ausgegebener Titel	3'036'000	
Atel Holding AG	1'792'946	
Elektra Birseck (EBM)	396'843	
Elektra Baselland (EBL)	210'139	
Kanton Solothurn	133'319	
IBAarau AG	58'661	
Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel)	152'299	
EDF Alpes Investissements Sàrl	34'159	
EOS Holding	10	
Übrige Titel	257'624	

Somit halten Atel Holding und die in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen 91.51% des Aktienkapitals wie auch 91.51% der Stimmrechte der Atel. Sie halten per 1. November 2007 weder Options- noch Wandelrechte zum Erwerb von Beteiligungspapieren der Atel.

D. Finanzierung

Die Namenaktien der Atel Holding, die zur Erfüllung dieses Angebots erforderlich sind, werden im Rahmen der Kapitalerhöhung, über welche die ausserordentliche Generalversammlung der Atel Holding am 7. November 2007 beschlossen hat, unmittelbar nach Veröffentlichung des endgültigen Endergebnisses ausgegeben. Der Verwaltungsrat der Atel Holding hat alle hierfür erforderlichen Massnahmen ergriffen. Die Barabgeltung der überzähligen Fraktionen in Aktien von Atel Holding erfolgt durch Atel Holding in bar.

E.Angaben über die Zielgesellschaft

1. Firma, Sitz und Dauer

Die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Olten. Die Aktien sind an der SWX Swiss Exchange kotiert. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. Geschäftstätigkeit

Atel ist ein europaweit tätiges Energieunternehmen mit Kernkompetenzen im Bereich der Stromerzeugung, des Stromhandels und der Energieservices. Atel verfügt über bedeutende Produktionsanlagen im In- und Ausland sowie eigene Netze.

3. Absichten der Atel Holding und des Konsortiums betreffend Atel

Wirtschaftlich ist beabsichtigt, die heutige Atel Holding-/Atel-Gruppe in eine vereinfachte Holdingstruktur umzuformen und diese mit den betrieblichen Aktiven und Aktivitäten der EOSH sowie den schweizerischen Aktiven der EDF-Gruppe zusammenzuführen.

Transaktionell soll dieses wirtschaftliche Endziel in einem ersten Schritt mittels des vorliegenden Angebots erreicht werden, in dessen Rahmen sämtliche Aktionäre von Atel auf die Ebene von Atel Holding gelangen. Atel Holding beabsichtigt, die Atel-Aktien nach Vollzug des Angebots von der SWX Swiss Exchange zu dekotieren. Falls Atel Holding mehr als 98% der Atel-Aktien erwirbt, beabsichtigt Atel Holding, die Kraftloserklärung der verbleibenden Atel-Aktien in Übereinstimmung mit Art. 33 BEHG zu beantragen. Sollte Atel Holding nach Vollzug des Angebots weniger als 98%, jedoch mehr als 90% der Stimmrechte von Atel halten, beabsichtigt Atel Holding, Atel mit einer von ihr kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Atel Minderheitsaktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft als Abfindung erhalten würden (sondern voraussichtlich Atel Holding-Aktien und, soweit als Folge allfälliger Fraktionsabteilungen notwendig, Bargeld). Atel Holding geht davon aus, dass die Höhe der Abfindung bei einer Fusion gemäss Fusionsgesetz entsprechend dem Umtauschverhältnis dieses Angebots festgesetzt wird.

Nach dieser ersten Bereinigung der Holdingstruktur wird Atel als Tochtergesellschaft von Atel Holding bestehen bleiben und im Rahmen der Neuorganisation der Atel-Gruppe reorganisiert. Für die Details der Reorganisation und der Umsetzung des industriellen Konzepts wird auf den Abschnitt A - «Hintergrund dieses Angebots» verwiesen.

Die Geschäftsleitung der Atel Holding ist personenidentisch mit derjenigen der Geschäftsleitung der Atel zusammengesetzt. Per 1. Januar 2008 wird ein neuer Geschäftsbereich Trading & Services geschaffen. Das Corporate Center der Atel soll im Rahmen der vorgesehenen Reorganisation der Atel Gruppe nach Vollzug des Angebots auf die Ebene der Atel Holding gehoben werden, wobei die Arbeitsverhältnisse mit identischen Bedingungen weitergeführt werden. Die genaue rechtliche Struktur für diese Verlagerung des Corporate Center auf die Ebene der Atel Holding steht noch nicht fest.

4. Aktienkapital

Per 1. November 2007 verfügt Atel über ein voll einbezahltes Aktienkapital von CHF 303'600'000, eingeteilt in 3'036'000 Namenaktien von je CHF 100 Nennwert. Gemäss Art. 3a der Statuten der Atel war der Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 23. April 2005 durch Ausgabe von höchstens 303'600 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 100 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 30'360'000 zu erhöhen. Diese Ermächtigung ist am 23. April 2005 abgelaufen. Es sind keine Wandel- oder Erwerbsrechte ausstehend.

5. Vereinbarungen zwischen der Atel Holding und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen sowie der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären

Die Konsortialmitglieder haben sich in ihrer Eigenschaft als Parteien der Konsortialvereinbarung dazu verpflichtet, dass sie ihre Atel-Namenaktien, d.h. insgesamt 833'131, im Rahmen des vorliegenden Angebots der Atel Holding andienen werden.

Mit Bezug auf die von Atel gehaltenen eigenen Aktien haben die Konsortialmitglieder und Atel in ihrer Eigenschaft als Parteien der Konsortialvereinbarung vereinbart, dass der Verwaltungsrat der Atel aufgrund von rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen und finanziellen Aspekten entscheidet, ob bzw. in welchem Umfang die eigenen Aktien im Rahmen des Angebots angedient werden sollen. Aufgrund der vorstehenden Kriterien hat der Verwaltungsrat der Atel am 7. November 2007 beschlossen, dass 37'855 eigene Aktien im Rahmen des Angebots angedient werden und 114'444 eigene Aktien bei Atel verbleiben.

Die Höhe der jeweiligen Beteiligung der vorgenannten Parteien ist in Abschnitt C.12 des vorliegenden Angebotsspekts dargelegt.

Atel hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit vertragliche Beziehungen mit der EDF-Gruppe, der EOSH und mit ihr verbundenen Gesellschaften, EBM, EBL, IBA, WWZ sowie ALL. Im weiteren besteht mit dem Kanton Solothurn ein Abkommen betreffend Steuersitz der Atel. Mit Ausnahme der vorgenannten Vertragsbeziehungen, der Konsortialvereinbarung, den Aktienkaufverträgen und dem Aktientauschvertrag sowie jeweilige Mandats- und Arbeitsverträge mit Vertretern von Konsortialmitgliedern im Verwaltungsrat der Atel bestehen keine weiteren Vereinbarungen zwischen Atel, deren Organen oder Aktionären und der Atel Holding oder der in gemeinsamer Absprache mit Atel Holding handelnden Personen.

6. Vertrauliche Informationen

Die Atel Holding bestätigt, dass weder sie noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von der Atel nicht öffentliche Informationen über diese Gesellschaft erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

F. Veröffentlichung

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Angebot werden in der «Neuen Zürcher Zeitung» in Deutsch sowie in «L'Agefi» in Französisch veröffentlicht. Sie werden auch Telekurs, Bloomberg und Reuters zur Publikation zugestellt. Der Angebotsprospekt (in erweiterter Form als Kotierungs- und Emissionsprospekt) kann in Deutsch und Französisch kostenlos bei UBS AG, Zürich, unter Tel. +41 (0)44 239 47 03, Fax +41 (0)44 239 21 11 oder per E-Mail swiss-prospectus@ubs.com angefordert werden.

G. Bericht des Verwaltungsrates der Atel gemäss Art. 29 Abs. 1 des BEHG

Der Verwaltungsrat der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten (**Atel**), nimmt gemäss Art. 29. Abs. 1 BEHG und Art. 29 – 32 UEV-UEK zum öffentlichen Umtauschangebot (**Atel Holding-Angebot**) der Atel Holding AG (**Atel Holding**) für sämtliche Namenaktien der Atel wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme

Der Verwaltungsrat der Atel hat das im vorliegenden Angebotsprospekt beschriebene Atel Holding-Angebot eingehend geprüft. Er hat an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2007 beschlossen, den Aktionären der Atel zu empfehlen, das Atel Holding-Angebot anzunehmen.

Diese Empfehlung beruht auf folgenden Überlegungen: Der Verwaltungsrat unterstützt das industrielle Konzept, wonach aus der heutigen Atel-Gruppe die führende Energiegesellschaft der westlichen Schweiz mit europäischer Ausrichtung und Dimension geschaffen werden soll (**industrielles Konzept**; vgl. Abschnitt A – «Hintergrund dieses Angebots»), vollumfänglich. Anders als beim Pflichtangebot vom 28. März 2006, in dem die Motor-Columbus AG (**MC**, inzwischen in Atel Holding AG umfirmiert) den Atel-Aktionären ebenfalls einen Tausch ihrer Atel-Aktien in MC-Aktien angeboten hat, ist das vorliegende Atel Holding-Angebot ein notwendiger Teil-Transaktionsschritt zur Umsetzung des industriellen Konzeptes. Der wesentliche Unterschied zum erwähnten Pflichtangebot ist der Folgende:

– In der dem Pflichtangebot zugrunde liegenden Transaktionsstruktur wäre das Atel Holding- und Atel-Aktionariat aufgrund der anschliessenden Fusion der damaligen MC in Atel auf Ebene der Atel vereinigt worden. Mit seiner damaligen Empfehlung, das Pflichtangebot der MC abzulehnen, wollte der Verwaltungsrat einen letztlich unnötigen und auch steuerlich ungünstigen Rücktausch im Rahmen der Fusion der im Pflichtangebot erhaltenen MC-Aktien in Atel-Aktien vermeiden.

– In der diesem Angebot zugrunde liegenden Transaktionsstruktur, in der grundsätzlich keine Fusion von Atel Holding in Atel erfolgen wird, soll jedoch Atel Holding – und nicht Atel – als künftige Holding- und Obergesellschaft der Atel Gruppe agieren. Zur Erreichung dieses Ziels ist es aus Sicht des Verwaltungsrats der Atel deshalb wünschbar und notwendig, dass die heutigen Atel-Aktionäre das Angebot annehmen, um so das Atel-Holding und das Atel-Aktionariat auf der gleichen Ebene – mithin der Atel Holding-Ebene – zu vereinen.

Da der Verwaltungsrat übernahmerechtlich in einem potentiellen Interessenkonflikt steht (vgl. Abschnitt G.3) und damit die Interessen der Minderheitsaktionäre von Atel gewahrt bleiben, hat er PricewaterhouseCoopers AG (**PWC**) beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit und Fairness des Umtauschverhältnisses zu prüfen. PWC ist in ihrer Fairness Opinion zum Schluss gekommen, dass das von der Atel Holding angebotene Umtauschverhältnis von 8.025 Namenaktien der Atel Holding gegen eine Namenaktie der Atel mit Barabgeltung überzähliger Fraktionen fair und angemessen ist (vgl. Abschnitt H).

2. Begründung

Das vorliegende Atel Holding-Angebot stellt einen wichtigen Teil-Transaktionsschritt im Rahmen der wirtschaftlichen Gesamttransaktion (vgl. Abschnitt A – «Hintergrund dieses Angebots») dar, mittels derer das industrielle Konzept umgesetzt wird.

Die Konsortialmitglieder und Atel haben von der UBS eine Beteiligung von insgesamt 55.6% an der damaligen Motor-Columbus AG (welche zwischenzeitlich in Atel Holding AG umfirmiert worden ist) erworben. Dieser Beteiligungserwerb stellt auch heute noch den Ausgangspunkt für die Umsetzung des industriellen Konzeptes dar, wonach aus der heutigen Atel-Gruppe, den betrieblichen Aktivitäten und Aktiven der EOSH sowie gegebenenfalls den schweizerischen Aktiven der EDF-Gruppe eine führende Energiegesellschaft geschaffen werden soll.

Diese Gesellschaft bzw. die von ihr beherrschte Gruppe soll(en) eine starke, einheitlich und unternehmerisch geführte, europaweit tätige Energiegruppe mit den Schwerpunkten Produktion, Transport, Vertrieb, Versorgung, Handel und Services bilden. Die Gruppe soll als eine energiewirtschaftliche Plattform für Versorgungsgesellschaften ausgestaltet werden. Zudem soll die Gruppe als unabhängiges Unternehmen weiterentwickelt werden und im Interesse ihrer Stakeholders (Aktionäre, Mitarbeitenden, Kunden sowie Gläubiger) nachhaltig ihren Wert erhalten und steigern.

Diese Energiegruppe soll ein Unternehmen mit Fokus auf Europa, unter anderem der Schweiz, Italien und Frankreich, bleiben. Zwecks Kapitalbeschaffung zur weiteren Entwicklung der Gruppe soll die Kotierung der Atel Holding an der SWX Swiss Exchange erhalten werden.

Der Verwaltungsrat der Atel hat die kurz- und langfristigen Aussichten von Atel analysiert und vor diesem Hintergrund das industrielle Konzept erneut geprüft. Aufgrund dieser Analyse kommt der Verwaltungsrat zum Schluss, dass das geplante industrielle Konzept eine nachhaltige und industriell sinnvolle Lösung für Atel darstellt. Dementsprechend unterstützt der Verwaltungsrat der Atel das industrielle Konzept vollumfänglich.

Im Rahmen der Umsetzung der Gesamttransaktion hat Atel Holding den Aktionären von Atel das vorliegende Angebot unterbreitet. Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen empfiehlt der Verwaltungsrat uneingeschränkt, das Atel Holding-Angebot anzunehmen:

– Das vorliegende Atel Holding-Angebot ist ein notwendiger Teil-Transaktionsschritt zur Umsetzung des industriellen Konzepts, einer aus Sicht des Verwaltungsrats der Atel nachhaltigen und sinnvollen Lösung für die gesamte Atel-Gruppe.

– In der dem Atel Holding-Angebot zugrunde liegenden Transaktionsstruktur soll die Atel Holding – und nicht wie im Pflichtangebot der MC vom 28. März 2006 die Atel, in welche die MC fusioniert worden wäre – als künftige Holding- und Obergesellschaft der Atel Gruppe agieren. Es ist deshalb zur Erreichung dieser konzernrechtlichen Zielstruktur unabdingbar, dass die heutigen Atel-Aktionäre das Angebot annehmen, um so das Atel-Holding-Aktionariat und das Atel-Aktionariat auf einer Ebene – mithin der Atel Holding-Ebene – zu vereinen. Eine einheitliche Holdingstruktur ist aus Gründen der Corporate Governance der bisherigen Doppelstruktur, mit zwei börsenkotierten Unternehmen, eindeutig vorzuziehen.

– Die Überlegungen des Verwaltungsrats der Atel werden von den Konsortialmitgliedern und Hauptaktionären der Atel voll mitgetragen. Entsprechend haben sich die Konsortialmitglieder in einem Zusatz zur Konsortialvereinbarung dazu verpflichtet, ihre Atel-Aktien im Rahmen des Atel Holding-Angebots anzudienen. Die Konsortialmitglieder halten insgesamt 27.44% der Atel-Aktien, ausserdem hält Atel selbst 5.02% eigene Aktien. Atel Holding wird damit nach Vollzug – unter Berücksichtigung der von Atel gehaltenen eigenen Aktien (vgl. Abschnitt C. 7 und E. 5) – in jedem Fall über 90% der Stimmrechte an Atel halten.

3. Potentielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat von Atel setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Rainer Schaub (Präsident);
- Christian Wanner (Vizepräsident, Vertreter des Kantons Solothurn);
- Pierre Aumont (Mitglied, Organ der EDFAI (EDF-Gruppe));
- Marc Boudier (Mitglied, Vertreter der EDF-Gruppe);
- Dr. Hans Büttiker (Mitglied, Vertreter der Elektra Birseck (EBM));
- Dr. Dominique Dreyer (Mitglied, Organ der EOSH);
- Dr. Marcel Guignard (Mitglied, Organ der IBAarau AG);
- Philippe V. Huet (Mitglied, Vertreter der E.D.F. International)
- Hans E. Schweickardt (Mitglied, Organ der EOSH);
- Dr. Alex Stebler (Mitglied, Vertreter der Elektra Birseck (EBM));
- Urs Steiner (Mitglied, Vertreter der Elektra Baselland (EBL)); und
- Dr. Giuliano Zuccoli (Mitglied, Vertreter der AEM S.p.A.).

In Bezug auf allfällige Interessenkonflikte der Geschäftsleitung vgl. nachfolgend Ziff. 4b.

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind gleichzeitig im Verwaltungsrat sowohl der Atel als auch der Atel Holding, der Anbieterin in vorliegendem Angebot. Zudem sind sämtliche Verwaltungsratsmitglieder – mit Ausnahme von Herrn Dr. Rainer Schaub und Herrn Dr. Giuliano Zuccoli – ebenfalls Vertreter bzw. Organe von Konsortialmitgliedern, die die Anbieterin dieses Angebots, Atel Holding, direkt oder indirekt beherrschen und als mit ihr in Absprache handelnde Parteien gelten.

Somit stehen die Verwaltungsratsmitglieder der Atel in einem übernahmerechtlich relevanten potentiellen Interessenkonflikt. Bei Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten hat der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen zu treffen, um die Objektivität seiner Entscheidungsfindung sicherzustellen und zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfänger des Angebots auswirken.

Um diesen potentiellen Interessenkonflikten zu begegnen und die Objektivität seiner Stellungnahme zum Atel Holding-Angebot zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat der Atel PWC als unabhängigen Experten beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, in der die finanzielle Angemessenheit des Atel Holding-Angebots bestätigt wird.

4. Vertragliche Vereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Gruppenleitung

a) Verwaltungsrat

Mit Ausnahme der Arbeits- und Mandatsverträge, die die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder der Atel mit den Gesellschaften, als deren Vertreter sie entsandt wurden bzw. bei denen sie eine Organtätigkeit ausüben (siehe oben G.3), bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen oder anderen Verbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats der Atel mit der Anbieterin oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot werden keine Leistungen an ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats von Atel erbracht.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bleibt bis zum Vollzug der Zusammenführung gemäss vorstehend A.II.(4), längstens aber bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2009, voraussichtlich unverändert.

b) Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Atel setzt sich wie folgt zusammen:

- Giovanni Leonardi, Chief Executive Officer
- Kurt Baumgartner, Leiter Financial Services
- Reinhold Frank, Leiter Energie Nord- / Ost-Europa
- Herbert Niklaus, Leiter Energie Schweiz / Leiter Energieservice
- Heinz Saner, Leiter Management Services
- Antonio Matteo Taormina, Leiter Energie Süd- / West-Europa

Es bestehen keine Vereinbarungen zwischen Atel Holding und mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen. Die Geschäftsleitung der Atel Holding ist personenidentisch mit derjenigen der Geschäftsleitung der Atel zusammengesetzt. Per 1. Januar 2008 wird ein neuer Geschäftsbereich Trading & Services geschaffen. Zusätzlich ist beabsichtigt, das Corporate Center der Atel im Rahmen der vorgesehenen Reorganisation der Atel Gruppe nach Vollzug des Angebots auf die Ebene der Atel Holding zu heben, wobei die Arbeitsverhältnisse mit identischen Bedingungen weitergeführt werden. Die genaue rechtliche Struktur für diese Verlagerung des Corporate Center auf die Ebene der Atel Holding steht noch nicht fest.

Im Zusammenhang mit dem Angebot werden keine Leistungen an ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung erbracht.

5. Absichten von Aktionären, die 5% oder mehr der Stimmen von Atel halten

Die Konsortialmitglieder, die zusammengerechnet 27.44% der Atel-Aktien halten, haben sich in ihrer Eigenschaft als Parteien der Konsortialvereinbarung dazu verpflichtet, ihre Atel-Aktien im Rahmen des Atel Holding-Angebots der Atel Holding anzudienen. Im Weiteren wird Atel 37'855 eigene Aktien ins Angebot andienen (vgl. vorstehend Abschnitt C.7 und E.5).

Mit Ausnahme der Konsortialmitglieder hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis über die Absicht von Aktionären, welche 5% oder mehr der Stimmen der Atel halten, ob sie das Atel Holding-Angebot annehmen werden oder nicht. Insbesondere hat der Verwaltungsrat der Atel keine offizielle Mitteilung von AEM S.p.A. erhalten, ob AEM S.p.A. das Atel Holding-Angebot annehmen wird oder nicht.

6. Zwischenabschluss und seitherige Änderungen

Seit dem konsolidierten (ungeprüften) Halbjahresabschluss der Atel per 30. Juni 2007, der auf der Webseite von Atel unter www.atel.eu verfügbar ist sowie unentgeltlich bei Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Bahnhofquai 12, 4601 Olten, Tel. +41 (0)62 286 71 11, Fax +41 (0)62 286 73 73, E-Mail: info@atel.ch, bezogen werden kann, bzw. dem Geschäftsergebnis 3. Quartal 2007, das auf der gleichen Webseite verfügbar ist, haben sich gemäss Kenntnis des Verwaltungsrats der Atel keine wesentlichen Veränderung in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten von Atel ergeben. Vorbehalten bleiben die Transaktionen, die im Abschnitt A - «Hintergrund des Angebots» beschrieben sind.

Olten, 7. November 2007

H. Fairness Opinion

Die von PricewaterhouseCoopers AG erstellte Fairness Opinion zu Händen des Verwaltungsrats von Atel, in welcher das Angebot in Bezug auf alle relevanten Aspekte aus finanzieller Sicht als fair und angemessen bestätigt wird, kann unentgeltlich bei Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Bahnhofquai 12, 4601 Olten, Tel. +41 (0)62 286 71 11, Fax +41 (0)62 286 73 73, E-Mail: info@atel.ch, bezogen werden und ist unter www.atel.eu/freiwilligesangebot/fairnessopinion abrufbar.

I. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss Börsengesetz (BEHG) anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft, die Fairness Opinion von PWC vom 8. November 2007 und die Abschnitte M – «Ergänzende Angaben zu Atel Holding» und O – «Auszug aus dem Geschäftsbericht der Atel Holding» des Angebotsprospekts in erweiterter Form als Kotierungs- und Emissionsprospekt (vgl. Abschnitt F) bilden nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist der Anbieter verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entspricht der Angebotsprospekt dem BEHG und dessen Verordnungen;
- ist der Angebotsprospekt vollständig und wahr;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt;
- ist die Finanzierung des Angebots sichergestellt und stehen die erforderlichen Mittel am Vollzugsdatum zur Verfügung; zudem hat die Anbieterin alle notwendigen Massnahmen getroffen, damit die angebotenen Atel Holding Aktien am Vollzugsdatum zur Verfügung stehen;
- sind die Bestimmungen über die Auswirkungen der Voranmeldung des Angebotes eingehalten.

Zürich, 9. November 2007

Bank Vontobel AG

J. Empfehlung der Übernahmekommission

Das Angebot von Atel Holding wurde zusammen mit dem Bericht des Verwaltungsrats von Atel der Übernahmekommission vor der Publikation eingereicht. Mit Empfehlung vom 8. November 2007 hat die Übernahmekommission befunden:

- Das Angebot von Atel Holding entspricht dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995;
- Die Übernahmekommission gewährt die folgende Ausnahme von der Übernahmeverordnung (Art. 4 UEV-UEK): Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist (Art. 14 Abs. 2 UEV-UEK);
- Die Übernahmekommission gewährt die Zustimmung zu den auflösenden Bedingungen (Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK).

K. Durchführung des Angebots

1. Publikationsorgane

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Angebot werden wie folgt veröffentlicht: Neue Zürcher Zeitung, L'Agefi. Sie werden auch Telekurs, Bloomberg und Reuters zugestellt.

Der Angebotsprospekt (in erweiterter Form als Kotierungs- und Emissionsprospekt) kann in Deutsch und Französisch kostenlos bei UBS AG, Zürich, unter Tel. +41 (0)44 239 47 03, Fax +41 (0)44 239 21 11 oder per E-Mail swiss-prospectus@ubs.com angefordert werden.

2. Information | Anmeldung

Deponenten:

Die Aktionäre der Atel werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren.

Heimverwahrer:

Den Aktionären, die ihre Namenaktien bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, wird das Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» an die dem Aktienregister der Atel bekannt gegebene Adresse zugestellt. Dieses Formular ist ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit dem/n betreffenden, nicht annullierten Aktienzertifikat/en direkt beim Aktienregister der Atel, ShareCommService AG, Europastrasse 29, 8152 Glattbrugg, bis spätestens 7. Dezember 2007 resp. 28. Dezember 2007, 16.00 Uhr MEZ (eintreffend) einzureichen.

3. Beauftragte Bank

UBS AG, handelnd durch ihre Unternehmensgruppe UBS Investment Bank.

4. Annahme- und Umtauschstellen

UBS AG, wobei ShareCommService AG die Annahmestelle für jene Personen ist, die ihre Aktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren.

5. Sacheinlage und Sperrung der Titel

Die während der Angebots- bzw. Nachfrist zum Umtausch angedienten und hinterlegten Namenaktien der Atel werden treuhänderisch von BDO Visura, Zürich, entgegengenommen und nach Ablauf der Nachfrist gesamthaft als Sacheinlage in die Atel Holding eingebracht. Vom Zeitpunkt der Andienung bis zur Durchführung der Kapitalerhöhungen/Umtausch in Namenaktien der Atel Holding sind die Namenaktien der Atel unwiderruflich gesperrt.

Mit Annahme dieses Angebots erklärt sich der andienende Aktionär von Atel einverstanden, dass BDO Visura, Zürich, im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage als Sacheinlegerin der angedienten und hinterlegten Namenaktien der Atel in eigenem Namen und auf Rechnung der andienenden Aktionäre der Atel auftritt.

6. Verbriefung

Die Namenaktien der Atel Holding werden grundsätzlich bei der SIS SegalInterSettle AG buchmässig geführt und nur auf ausdrücklichen Wunsch den Aktionären zur Verfügung gestellt (aufgeschobener Titeldruck).

7. Abwicklung des Angebots und Umtausch | Auszahlung der Bar-Komponente bei Fraktionen

Die neu geschaffenen Namenaktien der Atel Holding werden den Aktionären von Atel voraussichtlich am 9. Januar 2008 zugeteilt. Die Barabgeltung der überzähligen Fraktionen von Namenaktien Atel Holding erfolgt voraussichtlich am 10. Januar 2008. Eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.6. «Angebotsfrist» bleibt vorbehalten.

Deponenten:

Aktionären, die ihre Namenaktien der Atel in einem offenen Depot bei einer Bank verwahren und das Angebot angenommen haben, werden die angedienten Namenaktien der Atel voraussichtlich per 7. Januar 2008 gegen Einbuchung eines Anspruchswalers (Valorenummer: 3.522.435, ISIN: CH0035224358) auf die entsprechende Anzahl Namenaktien der Atel Holding aus dem Depot gebucht. Voraussichtlich am 9. Januar 2008 erhalten die Aktionäre die entsprechende Anzahl Namenaktien der Atel Holding und voraussichtlich am 10. Januar 2008 die Gutschrift für die Barabgeltung aus überzähligen Fraktionen der Namenaktien der Atel Holding automatisch durch die Depotbank eingebucht resp. gutgeschrieben. Der Anspruchswalor wird voraussichtlich per 9. Januar 2008 wieder aus dem Depot ausgebucht. Bezüglich Eintragung der Namenaktien der Atel Holding werden die Aktionäre gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren.

Heimverwahrer:

Die Auslieferung der Namenaktien der Atel Holding erfolgt gemäss den an das Aktienregister (ShareCommService AG, Europastrasse 29, 8152 Glattbrugg) im Formular «Annahme- und Abtretungserklärung» erteilten Instruktionen voraussichtlich ab dem 9. Januar 2008. Bezüglich Eintragung der Namenaktien der Atel Holding werden die Aktionäre gebeten, gemäss den Instruktionen des Aktienregisters zu verfahren. Die Auszahlung der Barabgeltung aus überzähligen Fraktionen der Namenaktien der Atel Holding erfolgt voraussichtlich am 10. Januar 2008.

8. Kostenregelung und Abgaben

Der Tausch von Namenaktien der Atel, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der Angebotsfrist und der Nachfrist ohne Spesen und Abgaben. Eine allfällige beim Tausch anfallende Börsenumsatzgebühr der SWX Swiss Exchange (inklusive Zusatzabgabe EBK) wird von der Atel Holding getragen.

Umsatzabgabe fällt gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2007 keine an.

9. Steuerliche Aspekte

Allen Aktionären bzw. wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen der Andienung von Aktien unter diesem Angebot sowie im Rahmen der möglichen nachfolgenden Kraftloserklärung nach Art. 33 BEHG oder Abfindungsfusion zu konsultieren (insbesondere betreffend der Problematik des gewerbmässigen Wertschriftenhandels und der Problematik der indirekten Teilliquidation).

9.1 Im Rahmen des Angebots

Einkommens- und Gewinnsteuer

Im Allgemeinen ergeben sich gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2007 (die direkte Bundessteuer betreffend) für die andienenden Aktionäre mit ausschliesslicher Steuerpflicht in der Schweiz voraussichtlich die folgenden Steuerfolgen:

- Für Aktionäre, welche ihre Aktien im Privatvermögen halten und sie unter dem Angebot andienen, ist der Aktientausch grundsätzlich steuerneutral. Nennwerterhöhungen sowie Barabgeltungen für überzählige Fraktionen gemäss Abschnitt B.3 («Umtauschverhältnis») dieses Angebots gelten nach allgemeinen, für die schweizerische Einkommenssteuer massgeblichen Grundsätzen als steuerfreier Veräusserungserlös.
- Aktionäre, welche ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten und sie unter dem Angebot andienen, realisieren nach Massgabe der allgemeinen, für die schweizerische Einkommens- bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Grundsätze in Bezug auf die erhaltenen Barabgeltungen für überzählige Fraktionen gemäss Abschnitt B.3 («Umtauschverhältnis») dieses Angebots einen steuerbaren Ertrag. Stille Reserven werden beim Austausch der Beteiligungsrechte anlässlich von Umstrukturierungen hingegen nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

Verrechnungssteuer

Die Andienung von Aktien unter diesem Angebot löst gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2007 keine Verrechnungssteuer aus.

9.2 Im Rahmen einer allfälligen Kraftloserklärung gemäss Art. 33 BEHG oder einer Abfindungsfusion

Einkommens- und Gewinnsteuer

Im Allgemeinen ergeben sich gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2007 (die direkte Bundessteuer betreffend) für die Aktionäre mit ausschliesslicher Steuerpflicht in der Schweiz voraussichtlich die folgenden Steuerfolgen:

- Für Aktionäre, welche ihre Aktien im Privatvermögen halten, ist der Aktientausch im Rahmen der Kraftloserklärung gemäss Art. 33 BEHG oder einer Abfindungsfusion grundsätzlich steuerneutral. Nennwerterhöhungen und Barabgeltungen für überzählige Fraktionen gelten nach allgemeinen, für die schweizerische Einkommenssteuer massgeblichen Grundsätzen als steuerfreier Veräusserungserlös.
- Aktionäre, welche ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren nach Massgabe der allgemeinen, für die schweizerische Einkommens- bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Grundsätze in Bezug auf die erhaltenen Barabgeltungen für überzählige Fraktionen einen steuerbaren Ertrag. Stille Reserven werden beim Austausch der Beteiligungsrechte anlässlich von Umstrukturierungen hingegen nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

Verrechnungssteuer

Der Aktientausch im Rahmen der Kraftloserklärung gemäss Art. 33 BEHG oder einer Abfindungsfusion löst gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2007 keine Verrechnungssteuer aus.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden oder damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Angebot resultierenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten ist **Zürich 1**.

L. Indikativer Zeitplan

Veröffentlichung der Voranmeldung in den elektronischen Medien	08. Oktober 2007
Veröffentlichung der Voranmeldung in den Printmedien	10. Oktober 2007
Ausserordentliche Generalversammlung Atel Holding	07. November 2007
Kotierung der gesplitteten und umgewandelten Atel Holding Namenaktien / Veröffentlichung des Kotierungsinsersatz	09. November 2007
Veröffentlichung des Angebotsprospektes	12. November 2007
Beginn der Angebotsfrist	12. November 2007
Ende der Angebotsfrist*	07. Dezember 2007
Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses*	10. Dezember 2007
Veröffentlichung des endgültigen Zwischenergebnisses*	13. Dezember 2007
Beginn der Nachfrist*	13. Dezember 2007
Ende der Nachfrist*	28. Dezember 2007
Veröffentlichung des provisorischen Endergebnisses*	31. Dezember 2007
Veröffentlichung des endgültigen Endergebnisses*	07. Januar 2008
Kapitalerhöhung*	08. Januar 2008
Abwicklung des Angebots und Umtausch*	09. Januar 2008
Erster Handelstag der neu geschaffenen Atel Holding-Aktien an der SWX Swiss Exchange*	09. Januar 2008
Auszahlung der Fraktionen*	10. Januar 2008

* Atel Holding behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss den Bestimmungen des Abschnitts B.6. («Angebotsfrist») ein- oder mehrmals zu verlängern und/oder den Vollzug des Angebots zu verschieben. Die darauf folgenden Daten würden sich dann entsprechend ändern.

	Valoren-Nr.	ISIN	Ticker-Symbol
Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100	136 330	CH0001363305	AT-N
Atel Holding AG, Olten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20	3 438 970	CH0034389707	ATHN

Finanzberater und ausführende Bank:

UBS AG